



Info-Blatt:

Etikettierung Qualitätswein / Prädikatswein

Pflichtangaben

- a) **Verkehrsbezeichnung**
Name des bestimmten Anbaugebietes + Qualitätswein oder Prädikatswein; wenn das Wort „Prädikatswein“ auf dem Etikett angegeben wird, dann muss das Prädikat (Kabinett, Spätlese, Auslese, Beerenauslese, Trockenbeerenauslese, Eiswein) genannt werden
- b) **amtliche Prüfnummer** „A.P.-Nr.“ (= Betriebsnummer + fortlaufende Nummer der Anstellung + die zwei letzten Ziffern des Anstellungsjahres)
- c) die Angabe der **Weinart** ist bei Weißwein und Rotwein freiwillig; bei der Weinart Roseewein/Rotling und Weißherbst muss die Weinart angegeben werden; die Angabe der Rebsorte ist bei „Weißherbst“ vorgeschrieben
- d) **Nennvolumen:** bis 0,2 l -> Schriftgröße 3mm; 0,2 - 1l -> Schriftgröße 4 mm;
> 1l -> Schriftgröße 6mm
- e) **vorhandener Alkoholgehalt:** Schriftgröße: deutlich lesbar (1,2mm gemessen am "x")
der Alkoholgehalt wird in ganzen oder halben Volumenprozent angegeben: 13 %vol, 12,5 %vol, usw. - die Angabe 12,6 %vol ist nicht möglich (Angabe in diesem Fall 12,5 %vol)
Toleranz: +/- 0,5 %vol
- f) **Allergenkennzeichnung:** Hinweis „enthält Sulfite“. Erzeugnisse, die mit Milch und daraus gewonnenen Erzeugnissen, sowie Eiern und daraus gewonnenen Erzeugnissen behandelt wurden, sind -falls nachweisbar- ebenfalls entsprechend zu kennzeichnen
- g) **Abfüllerangabe:** Angabe des Betriebes + Angabe des Abfüllorts und des Landes (Länderkennzeichen „D“); das Wort „Abfüller“ kann durch die Wörter „abgefüllt von“ oder „abgefüllt für“ (bei Lohnabfüllung) ersetzt werden. Der Begriff „Abfüller“ kann bei Erfüllung der weinrechtlichen Vorgaben durch folgende Begriffe ersetzt werden:
„Erzeugerabfüllung“, „Gutsabfüllung“ und „Schlossabfüllung“.
Bsp.: „Abfüller: Weingut Willi Winzer, D-65343 Eltville“, bei Zukauf ist der Begriff „Weingut“ nicht zulässig
„Erzeugerabfüllung - Weingut Willi Winzer, D-65343 Eltville“
Sofern die Abfüllerangabe codiert angegeben wird, muss der vermarktende Betrieb mit kompletter Anschrift angegeben werden.
Beispiele:
„Abfüller: D-HE 11111 Vertrieb: Weinhandel X, D-65343 Eltville“
„Erzeugerabfüllung D-HE 11111 Vertrieb: Weinhandel X, D-65343 Eltville“
- h) **Herkunftsland:** Dies kann erfolgen in Form von „erzeugt in Deutschland“, Deutsches Erzeugnis“, oder „Deutscher Qualitätswein / Prädikatswein“

Diese vorgeschriebenen Angaben sind im gleichen Sichtbereich in ausreichend großen Schriftzeichen unverwischbar auf dem Behältnis anzubringen. Sie müssen gleichzeitig gelesen werden können, ohne dass es erforderlich ist, das Behältnis umzudrehen (Ausnahme: A.P.-Nr., Allergenkennzeichnung, Importeur).

Mit Ausnahme der Nennfüllmenge sowie des vorh. Alkoholgehaltes (siehe oben) gilt laut LMIV seit 13.12.2014 eine vorgeschriebene Schriftgröße von „mindestens 1,2 mm gemessen am kleinen x“.

Beispiel (vorgeschriebene Angaben): **a) Rheingau**

a) Qualitätswein

g) Weingut Willi Winzer, D-65343 Eltville

g) Erzeugerabfüllung b) A.P.-Nr. 11111 2 16

d) 0,75l

f) Enthält Sulfite

e) 13,5 % vol

h) Deutsches Erzeugnis

freiwillige Angaben

- i) **Lagenangabe:** bei der Angabe der Lage muss der Gemeindename zusammen mit dem Lagennamen genannt werden; Beispiel: „Heppenheimer Centgericht“
- j) **Name, Berufsangabe und Firmensitz der Vermarkter**
- k) **Jahrgangsangabe**
- l) **Rebsortenangabe:** Doppelnennungen sind nicht erlaubt (Bsp. Spätburgunder und Pinot Noir auf einem Etikett); sollen zwei oder drei Rebsorten auf dem Etikett angegeben werden, dann muss sich dieses Erzeugnis aus 100% der angegebenen Rebsorten zusammensetzen; die Rebsorten werden in abnehmender Reihenfolge ihres Anteil deklariert (gleiche Schriftgröße); die Angabe Guts- Riesling oder Müller's Riesling ist falsch! Die Rebsorte ist als „Riesling“ bzw. „Weißer Riesling“ eingetragen
- m) **Auszeichnungen:** es dürfen nur Auszeichnungen anerkannter Prämierungen verwendet werden
- n) **Geschmacksangabe: „trocken“** (Säure + 2, max. 9 g/l), **„halbtrocken“** (> trocken, Säure + 10, max. 18 g/l), **„lieblich“** (> halbtrocken bis 45 g/l), **„süß“** (>45 g/l); es gilt eine Toleranz von 1g/l.
Der Begriff „feinherb“ ist weinrechtlich nicht geregelt, wird aber geschmacklich oftmals dem Bereich „halbtrocken“ zugeordnet
- o) **Angaben über die Art der Gewinnung oder das Herstellungsverfahren**
Beispiele: „im Barrique gereift“, „im Barrique gegoren“, „im Barrique ausgebaut“, „im Eichenfass gereift“, „im Eichenfass ausgebaut“ (gesetzliche Regelungen beachten)
- p) **andere Angaben / Zusatzinformationen**
Beispiele: „bestes Fass“, Angabe der Fass-Nr, „Maischevergoren“, „Nicht filtriert“, ...
die Angaben müssen wahrheitsgetreu und nachvollziehbar/nachweisbar sein, z. B. durch die Weinbuchführung

verbotene Angaben:

- **falsche, irreführende sowie gesundheitsbezogene Angaben**
Beispiel: „Grand Cru“; „Sur lie“; die Angabe „Handlese“ bei einer Trockenbeerenauslese (gilt als Selbstverständlichkeit);
„Gutsriesling“; die Angabe „für Diabetiker geeignet“, „bekömmlich“

Beispiel (weitere Angaben sind möglich):

Weingut Willi Winzer

k) 2013

i) Rudesheimer Berg Schlossberg

l) Riesling a) Spätlese n) trocken

c) Weißwein

a) Prädikatswein a) Rheingau

g) Weingut Willi Winzer, D-65343 Eltville

g) Erzeugerabfüllung b) A.P.-Nr. 11111 2 08

d) 0,75l

f) Enthält Sulfite e) 13,5 % vol

h) Deutsches Erzeugnis